

VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN der Zappe Packaging Technology GmbH & Co. KG (AGB)

(Fassung vom 1. April 2021)

1. Geltung

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich wider-sprechen. Die Bedingungen finden Verwendung gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handels-gewerbes gehört; juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Umfang der Lieferung

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Sofern Aufträge nicht schriftlich erteilt wurden, gelten diese Aufträge erst dann als angenommen, wenn uns unsere Auftragsbestätigung vom Besteller rechts-verbindlich unterschrieben wieder vorliegt. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie eine evtl. vereinbarte Leistungsbeschreibung und/oder ein Pflichtenheft maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unsere schriftlichen Bestätigung. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise

Unsere Preise gelten in Euro (€), unverpackt ab Werk. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe; werden vereinbarungsgemäß Anzahlungen geleistet, so tritt bereits zum Anzahlungsbetrag die Mehrwertsteuer hinzu.

4. Zahlungen

Wir stellen die Ware am Tag der Versandbereitschaft in Rechnung. Alle Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, bei einem Netto-Warenwert bis € 5.000,- und bei Reparaturrechnungen ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Alle anderen Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ./. 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Die Zahlungen müssen frei angegebener Zahlstelle erfolgen. Bei Zielüberschreitungen werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechzeitigkeit des Protestes. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

5. Lieferzeit

Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Belieferung der vom Besteller vereinbarungsgemäß zu beschaffenden Unterlagen, Informationen und Daten, sowie vor Eingang einer Anzahlung, wenn eine solche vereinbart ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mittelt ist. Müssen vereinbarungsgemäß Unterlagen, Informationen und Daten erst während der Laufzeit des Vertrags vom Besteller beigebracht werden, und/oder sind Freigaben, Genehmigungen und andere Mitwirkungspflichten des Bestellers vereinbart und kommt der Besteller diesen Pflichten nicht termingerech nach, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist verlängert sich außerdem entsprechend bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Unterlieferern, Materialbeschaffung und Speditionen eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Geraten wir mit unseren Lieferungen und Leistungen in Verzug und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, nachweisbar Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, nachdem er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt 0,5% für jede volle Woche der Verspätung, gerechnet vom Ablauf der Nachfrist, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann. Ansprüche auf Ersatz mittelbaren oder unmittelbaren Schaden wegen Überschreitung der Lieferfristen sind ausgeschlossen.

6. Gefahrrübergang und Versand

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers können Sendungen durch uns zu Lasten des Bestellers transportversichert. Teillieferungen sind zulässig.

7. Abnahme

Wurde eine förmliche Abnahme vereinbart, so erklärt der Besteller unverzüglich die Abnahme, wenn die Lieferung und Leistung vertragsgemäß ist. Die Lieferung und Leistung gilt unbeschadet des Gewährleistungsrechts als abgenommen, wenn der Besteller unverzüglich nach Übergabe nicht schriftlich Fehler mitteilt, die die Nutzbarkeit der Lieferung und Leistung erheblich einschränken. Wurde dem Besteller Käufer die Fertigstellung der Waren gemeldet und erfolgt die Abnahme durch den Kunden zum festgelegten Zeitpunkt nicht, sind wir berechtigt, dem Besteller/Käufer für jeden angefangenen Monat eine Lager- und Aufbewahrungsgebühr von 3% vom Nettowarenwert zu berechnen.

8. Gewährleistung

Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich geltend zu machen. Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten vom Tag des Gefahrrübergangs gerechnet - bei Einschichtbetrieb (= 8 Stunden/Tag, 5 Tage/Woche) - unverzüglich bei Entdeckung erfolgen. Für Mängel von Lieferungen und Leistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, leisten wir innerhalb der Gewährleistungsfrist Gewähr in der Weise, dass wir Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung beseitigen oder den Liefergegenstand oder Teile davon neu liefern. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über; sie sind uns auf Verlangen für uns kostenfrei zurückzusenden. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Der Besteller hat uns vor Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrostatische Einflüsse wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Ist die Mängelbeseitigung trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche oder wegen Fehlschlagens der Ersatzlieferung nicht möglich, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf Gewährleistung, wenn dieser alle Zahlungsansprüche erfüllt hat und nicht im Rückstand ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach fruchtloser Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller ist verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Einbruch-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung abzuschließen. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

10. Dokumentation

Ein Exemplar der Dokumentation wird der Lieferung beigelegt. Ihr Umfang und ihre Ausführung entsprechen unseren Normen. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen stellen wir gesondert in Rechnung. Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Abbildungen, und Beschreibungen sind zulässig, sofern die technischen Unterlagen ihre Dienste erfüllen.

11. Verletzung fremder Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein,

berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entstehen uns in einem solchen Falle aus der Verletzung eines Schutzrechtes oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechtes überhaupt Schäden, hat uns der Besteller dafür Ersatz zu leisten.

12. Export

Unsere Produkte sowie Produkte mit ausländischem Ursprung können der Exportbewilligungspflicht oder einem Exportverbot unterliegen. Unser Kunde übernimmt in diesem Falle die volle Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Nutzungsrecht an Software

Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung mit der dazugehörigen Software, so gehen die Steuerung mit den übrigen Anlagenteilen in das Eigentum des Bestellers über. An der Software bleiben alle Rechte, insbesondere das Urheberrecht, bei uns. Der Besteller erhält lediglich das Recht, die Software ohne gesonderte weitere Berechnung zu nutzen.

14. Weitere Rücktrittsrechte des Bestellers

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ausgeschlossen sind soweit gesetzlich zulässig alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

15. Vertragserfüllung des Bestellers

Bei Verstoß des Bestellers/Käufers gegen seine Abnahme-Verpflichtung sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von max. 4 Wochen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sofern von uns keine höheren Kosten oder sonstige Ersatzansprüche nachgewiesen werden, gilt ohne Nachweis als Schadenersatz ein 25%iger Anteil am Auftrags- oder Restwert als vereinbart. Für Sondermaschinen gilt, dass der Besteller zur Abnahme der fertigen Leistung verpflichtet ist. Tritt der Besteller vor Fertigstellung der Leistung zurück, ist der Besteller verpflichtet, alle bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen und zu bezahlen. Das gleiche gilt grundsätzlich für jede Stornierung eines Auftrages.

16. Rücktrittsrecht des Auftragnehmers/Kreditwürdigkeit

Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu ändern, wenn nach bestätigtem Auftrag Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers zweifelhaft erscheinen lassen. Dazu gehört u.a. auch die Nichteinholung der Zahlungsbedingungen aus zwischenzeitlich fällig gewordenen Rechnungen oder einer Abnahmeverpflichtung aus laufenden Aufträgen. Gegen uns gerichtete Schadenersatzansprüche jedweder Art sind in derartigen Fällen ausgeschlossen und vom Besteller/Käufer jetzt schon anerkannt. Der Besteller/Käufer wird jedoch unverzüglich nach Bekannt werden der veränderten Umstände über die weitere Auftragsabwicklung informiert.

17. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen. Schaden-Ersatzansprüche des Bestellers gegen uns + unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten + unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei, sie beruhen auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.

18. Gerichtsstand

Bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht zu erheben.